

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 26. Juli 2013	Nr. 63
------	----------------------------	--------

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zweijährige Höhere Handelsschule

Vom 12. Juli 2013

Aufgrund des § 33 Absatz 1, des § 40 Absatz 8 und des § 49 in Verbindung mit dem § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 — 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über die Zweijährige Höhere Handelsschule vom 31. August 2009 (Brem.GBl. S. 321 — 223-k-7), die durch Verordnung vom 12. Dezember 2012 (Brem.GBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu „Teil 3 Schlussbestimmungen“ wird wie folgt gefasst:

**„Teil 3 Zuerkennung der Fachhochschulreife“.**

b) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

**Nachweis des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife  
und Zuerkennung der Fachhochschulreife“.**

c) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:

**„Teil 4 Schlussbestimmung“.**

2. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

**Nachweis des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife und  
Zuerkennung der Fachhochschulreife**

(1) Der Nachweis über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife wird mit dem Bestehen der Prüfung der Zweijährigen Höheren Handelsschule

erbracht. Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

1. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,
2. den Abschluss einer Ausbildung in einem Beamtenverhältnis,
3. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung,
4. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder
5. ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes mindestens halbjähriges ununterbrochenes in Bezug auf den besuchten Bildungsgang einschlägiges, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung.

(2) Die Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife wird vom Praktikantenamt der Fachoberschulen der Stadtgemeinde Bremen oder vom Praktikantenamt der Fachoberschulen der Stadtgemeinde Bremerhaven ausgestellt. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Standort der Zweijährigen Höheren Handelsschule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde. Form und Inhalt der Bescheinigung legt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft fest.“

3. Nach dem § 28 werden folgende Wörter eingefügt:

**„Teil 4 Schlussbestimmung“**

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Bremen, den 12. Juli 2013

Die Senatorin für  
Bildung und Wissenschaft